

**ARCHIVES HISTORIQUES  
DE LA COMMISSION**

**COLLECTION RELIEE DES  
DOCUMENTS "COM"**

**COM (82)549**

**Vol. 1982/0177**

Historical Archives of the European Commission

### ***Disclaimer***

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

# KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

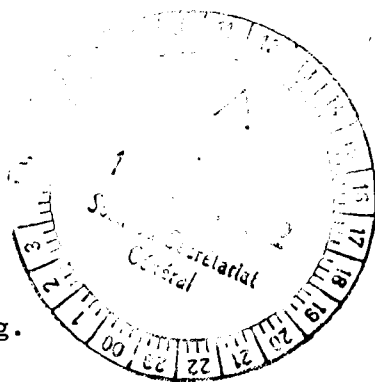
KOM(82) 549 endg.

Brüssel, den 9. September 1982

## VORSCHLAG EINER VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Auberginen der Tarifstelle ex 07.01 T des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Zypern (1982)

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)



KOM(82) 549 endg.

BEGRÜNDUNG

Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3746/81 des Rates zur Festlegung der Handelsregelung mit Zypern über den 31. Dezember 1981 hinaus, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. .... /82, schreibt

die Eröffnung eines Gemeinschaftszollkontingents für die Einfuhr in die Gemeinschaft von 250 Tonnen Auberginen der Tarifstelle ex 07.01 T des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Zypern vor.

Im Rahmen dieses Zollkontingents gilt ein Zollsatz, der 40 v.H. des gegenüber Drittländern tatsächlich erhobenen Zollsatzes entspricht.

Es empfiehlt sich daher, das betreffende Zollkontingent zu eröffnen. Als von allen Mitgliedstaaten anzuwendende Verwaltungsart schlägt die Kommission das "Windhundverfahren" vor.

Dies ist Gegenstand des anliegenden Verordnungsvorschlags.

---

Anlage: Vorschlag einer Verordnung

Vorschlag einer  
**VERORDNUNG (EWG)                      DES RATES**

**zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents  
für Auberginen der Tarifstelle ex 07.01 T des Gemeinsamen Zolltarifs mit  
Ursprung in Zypern (1982)**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 2 der Verordnung (EWG)  
Nr. 3746 des Rates zur Festlegung der Handelsregelung mit Zypern über den 31. Dezember 1981 hinaus (1),  
geändert durch die Verordnung (EWG)  
Nr. 1737/82 (2),

sieht die Eröffnung eines Gemeinschaftszollkontingents zum Zollsatz in Höhe von 40 v. H. des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für 250 Tonnen Auberginen mit Ursprung in Zypern, der Tarifstelle ex 07.01 T des Gemeinsamen Zolltarifs, für die Zeit vom 1. Oktober bis 30. November 1982 vor. Demnach ist das betreffende Gemeinschaftszollkontingent für diesen Zeitraum zu eröffnen.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure der Gemeinschaft gleichen, kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und daß die vorgesehenen Kontingentszollsätze fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Waren in allen Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung des Kontingents angewandt werden. Da es sich jedoch um einen sehr kurzen Anwendungszeitraum handelt, dürfte es möglich sein, unbeschadet der Vornahme von Ziehungen, unter den Bedingungen und gemäß des in Artikel 1 Absatz 2 vorgesehenen Verfahrens, von Mengen aus dem Kontingent, die ihrem Bedarf entsprechen.

Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten

und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmenge zu verfolgen, und die Mitgliedstaaten davon unterrichten muß.

Da sich das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der diese Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Vom 1. Oktober bis zum 30. November 1982 wird der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für Auberginen der Tarifstelle ex 07.01 T des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Zypern im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents von 250 Tonnen auf 6,4 v. H. ausgesetzt.

Im Rahmen dieses Zollkontingents wendet Griechenland Zollsätze an, die nach der Beitrittsakte von 1979 und dem Protokoll zum Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern im Anschluß an den Beitritt der Republik Griechenland zur Gemeinschaft (5) berechnet werden.

(2) Wenn ein Einführer bevorstehende Einfuhren der betreffenden Ware ankündigt und er dafür die Teilnahme am Kontingent beantragt, so zieht dieser Mitgliedstaat durch Mitteilung an die Kommission eine diesem Bedarf entsprechende Menge, soweit der Rest des Kontingents ausreicht.

(3) Die in Anwendung von Absatz 2 erfolgten Ziehungen gelten bis zum Ende der Kontingentsperiode.

(1) ABL. Nr. L 374 vom 30.12.1981, S. 4

(2) ABL. Nr. L 190 vom 1.7.1982, S. 5

(3) ABL. Nr. L 174 vom 30.6.1981, S. 2

*Artikel 2*

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die gemäß Artikel 1 Absatz 2 erfolgten Ziehungen fortlaufend auf ihren kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingent angerechnet werden können.

(2) Jeder Mitgliedstaat garantiert den Importeuren der betreffenden Waren den freien Zugang zu dem Kontingent, soweit der Rest der Kontingentsmenge ausreicht.

(3) Die Mitgliedstaaten rechnen die Einfuhren der betreffenden Waren nach Maßgabe der Gestellung der betreffenden Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr auf ihre Ziehungen an.

(4) Der Stand der Ausschöpfung <sup>des Kontingents</sup> der Mitgliedstaaten wird anhand der gemäß Absatz 3 angerechneten Einfuhren festgestellt.

*Artikel 3*

Auf Ersuchen der Kommission teilen ihr die Mitgliedstaaten mit, welche Einfuhren tatsächlich auf das Kontingent angerechnet worden sind.

*Artikel 4*

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

*Artikel 5*

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1982 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*